

Merkblatt

für den Besuch des Schulhortes



Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für den Besuch in unserem Schulhort angemeldet. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Unser Schulhort ist eine dreigruppige, ab Oktober 2017 eine viergruppige Ganztageseinrichtung zur außerfamiliären und außerschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung von Schulkindern.

Unsere Aufgabe im Schulhort ist es, jedem Schulkind eine Umgebung zu schaffen, in der es sich sichtlich wohlfühlen kann, in der es ein Klima vorfindet, das seine Kompetenzen stärkt und das entwicklungsfördernd auf das Kind einwirkt.

Neben den schulbezogenen Aktivitäten und einer intensiven Hausaufgabenbetreuung bietet der Schulhort eine Vielfalt an Angeboten in den Bereichen Musik, Bewegung, Theaterspiel und Ausflüge. Die Angebote sind so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Interessen der Kinder entsprechen, sie emotional einbinden und positive Beziehungen zu Gleichaltrigen herstellen.

Die Eltern tragen grundsätzlich die Erziehungsverantwortung. Die Aufgabe des Schulhortes ist es, Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen und zu entlasten.



Der Hort versteht sich als Teil der gemeindlichen Infrastruktur. Er gewährt den Kindern Lebensraum für die individuelle Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bietet Eltern und Familien gemeinsamen Begegnungsraum.

1. Aufnahmekriterien

- ❖ Kinder, die die Grundschule an der Brunnenstraße oder die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule im Gemeindegebiet besuchen
- ❖ Kinder alleinerziehender berufstätiger Mütter oder Väter
- ❖ Geschwisterkinder
- ❖ Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- ❖ Kinder, die bereits den Vorschulkindergarten besucht haben
- ❖ Kinder, die besonderer Betreuung bedürfen (der Besuch des Schulhortes dient der Integration oder dem Aufbau von deutschen Sprachkenntnissen)
- ❖ weitere Aufnahmen nur, wenn freie Plätze vorhanden sind

2. Öffnungs- und Schließungszeiten

Schulzeit : Montag bis Freitag von 11:00 bis 17:15 Uhr
 Ferienzeiten: Montag bis Freitag von 7:30 bis 17:15 Uhr

Der Schulhort ist, sofern nicht anderweitig rechtzeitig bekannt gegeben, grundsätzlich an jedem bayerischen Werktag von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass das Kind regelmäßig den Schulhort besucht. Jede Verhinderung des Kindes ist telefonisch oder mündlich dem pädagogischen Personal des Schulhortes mitzuteilen.

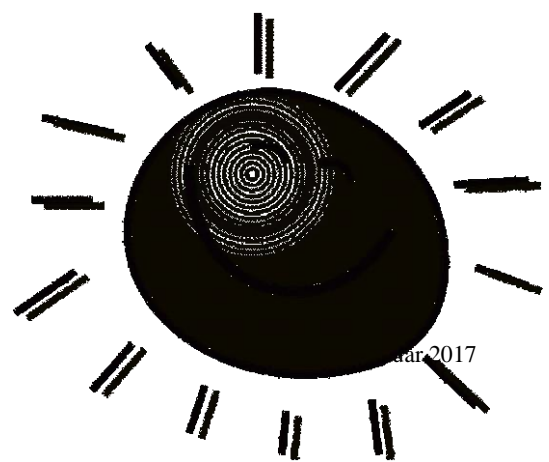
Besucht ein Kind während der Öffnungszeiten des Hortes weitere Institutionen – z. B. Sportverein, Musikschule – muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bezüglich des Verlassens des Schulhortes vorliegen.

Während der bayerischen Sommerferien ist der Schulhort an drei aufeinander folgenden Wochen geschlossen.

Der Schulhort ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Weitere Schließungszeiten werden zu Beginn des Hortjahres mit den Eltern abgesprochen und bekannt gegeben. Die Anzahl der Schließungstage orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen und wird unter 30 Arbeitstage pro Hortjahr sein.

Der Hort kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung durch das Gesundheitsamt).



Änderungen der Öffnungs- und Schließungszeiten werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

3. Schulhortgebühren

>3-4 Std	16 Stundenwoche	118,00 €
>4-5 Std.	21 Stundenwoche	127,00 €
>5-6 Std	26 Stundenwoche	139,00 €
>6-7 Std	31 Stundenwoche	151,00 €

Essensgeld pro Essen (die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend):	3,60 €
Spielgeld monatlich (gilt für alle Betreuungszeiten):	6,00 €

Ferienzeit:

In den Ferien ist der Hort von 7:30 bis 17:15 Uhr geöffnet (Schließzeiten siehe unter Pkt. 2)
Zur Abdeckung der Ferientage können Ferienblöcke gebucht werden. Die Buchung von Block 1 ist für alle verpflichtend.

Block 1:	3 Wochen bis zu 15 Tage
Block 2:	6 Wochen bis zu 30 Tage
Block 3:	8 Wochen bis zu 40 Tage

Kosten für die Ferienblöcke (je nach Buchungszeit):

Zur Abdeckung der Ferientage können Ferienblöcke gebucht werden. Die Buchung von Block 1 ist für alle verpflichtend. Die gebuchten Tage können frei nach Wahl genommen werden.

Kosten für die Ferienblöcke

Angepasst an die Buchungszeit	Block 1	Block 2	Block 3
11:15 Uhr (1.+2. Klassen)	48,00€	84,00€	96,00€
12:15 Uhr (3.-5. Klassen)	54,00€	102,00€	114,00€

Einmalige Gebühren pro Hortjahr

Pro Schulhortjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08 des folgenden Jahres) fallen

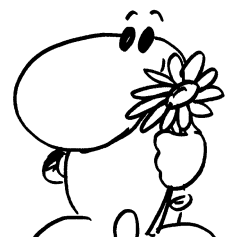
folgende Gebühren an:

Einrichtungsnutzungsgebühr für Nicht-Vereinsmitglieder	60,00 €
<u>oder</u>	
Einrichtungsnutzungsgebühr für Vereinsmitglieder	30,00 €
Vereinsmitgliedschaft	15,00 €

Die jeweiligen Gebühren werden auf die Monatsbeiträge umgelegt Die Abbuchung des Betrages für die Vereinsmitgliedschaft erfolgt einmal jährlich.

Beitragsermäßigung :

Eine Geschwisterermäßigung von 10 % wird gewährt, sofern mehr als 1 Kind den Schulhort oder den Vorschulkindergarten besucht.



4. Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Kündigungen können nur erfolgen zum: 31.12., zum 30.04. und zum Ende des Schuljahres zum 31.08. Sie müssen dem Träger oder der Schulhortleitung rechtzeitig, mit mindestens dreiwöchiger Frist bekannt gegeben werden.

Dieses Kündigungsrecht haben sowohl die Eltern als auch der Träger. Die einmalig erhobenen Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

Weitere Beendigungsgründe

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wegzug aus dem Einzugsbereich des Schulhortes) kann im Einzelfall eine Kündigung zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats erfolgen. Über eine Anerkennung der Kündigung entscheidet der Träger im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Kündigung durch den Träger – außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann nur durch den Träger erfolgen. Sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Solche Gründe können sein:

- Ein Kind fehlt unentschuldigt mehr als zwei Wochen
- Ein Kind erweist sich für die Gruppe als untragbar oder es gefährdet sich oder die körperliche Sicherheit anderer
- Wiederholte Verletzung der Regeln der Schulhortordnung oder anderer Erklärungen (z.B. mehrmalige verspätete Abholung und Abmahnung durch den Träger gemäß Nr. 3 dieser Schulhortordnung)
- Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist nicht bzw. nicht mehr möglich
- Die Einzugsermächtigung wird zurückgezogen oder der Bankeinzug wird zweimal storniert. (Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Träger von den Eltern zu erstatten.)

